

Es gibt diesen aktuellen Newsletter auch als PDF unter:

<http://www.buschkuehl.de/mbzvaktu.pdf>

übersichtlicher, u.a. durch Fettdruck, besser für den Ausdruck verwendbar
(Datenschutzerklärung am Ende dieses Newsletters)

Bonjour meine Damen und Herren!

Hat Kurt Tucholsky recht, wenn er sagte, dass das Volk **das meiste falsch versteht**, aber **das meiste richtig spürt**?

Lassen wir die Politik hinter uns, die Pflicht zur Entgeltaufstellung steht vor uns.
Ab 31. Okt. 2018 ist sie Pflicht.

Und im nächsten Jahr 2019 geht es **Schlag auf Schlag**:

EBA Vorgaben zum Berichtswesen von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr - 1.1.2019

BREXIT – 29.3.2019

die weiteren technischen Vorgaben aus der PSD II RTS etc. usw. - 14.9.2019

Falls Sie mehr Wissen “tanken” wollen und Ihr Kreditinstitut noch ein freies Budget für einen Seminarbesuch “übrig” hat, hier meine Seminare.

*****Seminarinformationen für Sie oder Mitarbeiter Ihres Hauses*****

ABG-Seminare in Beilngries – ich werde dort leider bis auf weiteres NICHT mehr unterrichten

aktuelle Aspekte ZV – BWGV Karlsruhe 19. und 20. November 2018 – Buchungen nur über die BWGV-Akademie findet sicher statt

ZV 4 - Zahlungsverkehr UPDATE verbunden mit Zahlungsverkehr RECHT aktuell + verständlich 12. bis 14. November 2018 in Bonn findet sicher statt
weitere Infos unter <http://www.buschkuehl.de/zv4.pdf>

eintägige Update-Veranstaltung in der Nähe von Stuttgart am Donnerstag 22.11. 2018
formlose Anmeldungen sind möglich – weitere Infos unter
<http://www.buschkuehl.de/freshup.pdf> findet sicher statt

http://www.buschkuehl.de/Buschkuehl_ZV_Seminare_2018.pdf

*****Seminarinformationen*****

Ich will mich dieses Mal wiederum kurz fassen, meine Intergalaktische hat sich die rechte Hand gebrochen und im Moment ist es bei uns ein wenig “hektisch”. Der Mensch bemerkt wirklich erst, wie wichtig so alltägliche Verrichtungen mit beiden Händen angegangen werden, wenn man nur ein Hand zur Verfügung hat. Selbst Flaschenverschlüsse öffnen, wird für den Betroffenen zur harten Nuss. Aber es wird wieder heilen und das ist beruhigend zu wissen. “Carpe diem – Nutze den Tag”!

Buchtipp:

Wollen Sie Spannung?

Hier kommt eine zur Zeit viel beachtete Krimi-Schriftstellerin: Melanie Raabe

Der Schatten – Die Falle – und als 3. Band Die Wahrheit

Viel Spaß!

Ich persönlich lese momentan fast jeden Tag auf meinem Pad **e-Magazine** mit READLY.

Es ist eine Empfehlung an Sie, falls Sie viele Zeitschriften lesen (ob im Abo oder ab und zu kaufen).

Für EUR 9.99/Monat bei monatlicher Kündigungsmöglichkeit ist dieses Angebot fast unschlagbar, wenn man auf Papier verzichten kann (evtl. sogar will, wenn der Umweltgedanke dazu kommt).

Ich entdecke immer wieder neue Magazine (oder alte, die ich vor langer langer Zeit ziemlich regelmäßig las).

Hier ein paar Titel (mehr auf der Webseite – mit dem unten stehenden Link erhalten Sie 1 Monat ein kostenfreies Schnupperabo).

AERO, fast alle TV-Magazine wie TV-Movie etc., AUTO, MOTOR und SPORT, Sport Bild, PC-Magazin, COMPUTER-Bild, SelberMachen, Men’s Health deutsch, viele Zeitschriften mit Rezeptvorschlägen wie LECKER, GUSTO usw.

Auch nicht deutsche Zeitschriften aus den USA, Frankreich, Spanien usw. sind verfügbar (Fremdsprachenkenntnisse auffrischen!?).

Wählen Sie aus einer riesigen Auswahl an ePaper Magazinen aus der ganzen Welt.

Lesen Sie Ihre Lieblingsmagazine oder entdecken Sie neue spannende Zeitschriften im Magazinkatalog mit über 3.376 Titeln.

Sport, Lifestyle, Entertainment Zeitschriften und mehr auf Knopfdruck.

<https://get.readly.com/WAeb-eyLut1CAAaB>

Der nächste ZV-Newsletter wird der im Laufe des Dezembers (wahrscheinlich zum Anfang) erscheinen.

Ihr Michael Buschkühl

P.S:

Ich freue mich, wenn Sie diese E-Mail an Kollegen und andere mögliche Interessenten weiterleiten.

ZITATE:

"Der Wert eines nicht eingetretenen Risikos ist kaum messbar. Aber jedem sollte gerade nach dem Dieselskandal klar sein, dass es sogar existenzbedrohlich sein kann."

So Hiltrud Werner, VW-Vorstandsmitglied für Integrität und Recht, in einem Handelsblatt-Interview im April dieses Jahres.

"Was man weiß, kann man korrigieren. Was verborgen bleibt, ist eine glimmende Zeitbombe." Karl-Friedrich von Weizsäcker

Es gibt diesen aktuellen Newsletter auch als PDF unter:

<http://www.buschkuehl.de/mbzvaktu.pdf>

übersichtlicher, u.a. durch Fettdruck, besser für den Ausdruck verwendbar

Empfehlung/Werbung: Digital Payments 2018 – Revolution im Zahlungsverkehr

Nutzen Sie den Frühbucherpreis bei Anmeldung bis zum 28. September 2018.

https://www.frankfurt-school-verlag.de/verlag/konferenz/digital_payments_2018.html

Inhaltsangabe dieses Newsletters:

- 1.) **BaFin – Rundschreiben 08/2018 (BA) zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle**
- 2.) **BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren Datenerhebung (Art. 27 Zahlungskontenrichtlinie - ZKG) vom 26. Juni 2018**
- 3.) **Vergleichswebsitesverordnung (VglWebV)**
- 4.) **Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie**
- 5.) **Änderung der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung**
- 6.) **Was haben Embossing, Issuer und Fallback mit einer Kundenkarte zu tun? kostenloses Glossar zum Download**
- 7.) **Urteil des BGH: Oder-Konto bei Eheleuten – Verhalten des kontoführenden Kreditinstituts kollidierenden Weisungen der Inhaber des Oder-Kontos**
- 8.) **weitere (internationale) News**
 - Neue Sofort-Konkurrenz**
 - Ebay lädt zum Beta-Test für Ebay Payments**
 - Google und die Blockchain**
 - Geldwäsche-Betrug über Video-Ident-Verfahren**
 - Steve Bannon bereitet Kryptowährung für Rechtspopulisten vor**
 - Wer die Blockchain und ihre Implikationen verstehen will und zehn Euro übrig hat**
- 9.) **und dann war da noch.....**

Das Zinsmassaker und neun weitere Grafiken zum Zustand der deutschen Kreditwirtschaft

Informationen:

1.) BaFin – Rundschreiben 08/2018 (BA) zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle

BaFin – Rundschreiben 08/2018 (BA) zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle (GIT 1-FR 1529-2017/0022) vom 7. Juni 2018 Das Rundschreiben konkretisiert die Anforderungen für Meldungen schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle nach dem Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG). Die Kriterien zur Klassifizierung von Betriebs- oder Sicherheitsvorfällen werden mit dem Rundschreiben unverändert aus den Leitlinien der EBA für die Meldung schwerwiegender Vorfälle gemäß der PSD2 (EBA/GL/2017/10 übernommen).

Weiterhin definiert die BaFin den Meldeprozess für schwerwiegende und somit meldepflichtige Vorfälle und stellt entsprechende Meldeformate bereit.

Alle relevanten Informationen müssen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) der BaFin übermittelt werden.

Es muss stets sichergestellt sein, dass alle Verantwortlichkeiten und Prozessabläufe, die in diesem Rundschreiben definiert wurden, in den Betriebs- und Sicherheitsrichtlinien beschrieben sind. Das Rundschreiben ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

https://www.bafin.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html;jsessionid=04A02118E20B51F25AFA8F3BDB64F5C5.1_cid381?nn=10995828&resourceId=7844738&input=10995830&pageLocale=de&templateQueryString=BaFin+%E2%80%93+Rundschreiben+08%2F2018+%28BA%29+zur+Meldung+schwerwiegender+Zahlungssicherheitsvorf%C3%A4lle+%&language=de&submit.x=14&submit.y=6

Im Original-Newsletter Nr.4 hat sich ein Fehler in diesen drei Zeilen "eingeschlichen"! Die Meldeverpflichtung ==>schwerwiegender ZV-Vorfälle<== ist aktuell bereits GÜLTIG und nicht erst ab 1.1.19. Am Jahresbeginn 19 wird eine neue Berichtsverpflichtung gültig, nämlich folgende:

“EBA-RICHTLINIE ZUR BETRUGSBERICHT-ERSTATTUNG IM ZV”

Der Meldezeitraum **ZUR BETRUGSBERICHT-ERSTATTUNG IM ZV** beginnt bereits ab 1. Jan. 2019. Die Zahlungsdienstleister sollen halbjährlich melden. Empfänger der Meldungen sind die nationalen Aufsichtsbehörden.

2.) BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren Datenerhebung (Art. 27 Zahlungskontenrichtlinie) vom 26. Juni 2018

Das Fachverfahren „Datenerhebung (Art. 27 Zahlungskontenrichtlinie)“ richtet sich an CRR-Kreditinstitute, die von den Regelungen des Zahlungskontengesetzes (ZKG) betroffen sind.

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Service/MVPportal/Datenerhebung_Art_27_Zahlungskontenrichtlinie/Datenerhebung_Art_27_Zahlungskontenrichtlinie_artikel.html

3.) Vergleichswebsitesverordnung (VglWebV)

Mit der vorliegenden Verordnung des Bundesministerium der Finanzen werden die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem **Zahlungskontengesetz** sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung geregelt.

Die Verordnung regelt das Betreiben einer Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz sowie die einzuhaltenden und zu beachtenden Anforderungen und Kriterien eines Betreibers. Dabei wird der Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Falls keine Vollständigkeit gewährleistet werden kann, muss dies eindeutig und gut ersichtlich auf der Website erkenntlich gemacht werden.

Die Verordnung konkretisiert und ergänzt die Anforderungen an Vergleichswebsites nach den §§ 17 und 18 Zahlungskontengesetz.

4.) Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie

Am 19. Juni 2018 veröffentlichte die EU Kommission die 5. Geldwäscherichtlinie. Sie zielt auf eine Verschärfung der Transparenzanforderungen und Gewährleistung einer effektiveren Geldwäscheprävention ab. Die Richtlinie trat am 9. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 10. **Januar 2020** in nationales Recht umzusetzen.

Neu in den Anwendungsbereich einbezogen sind Plattformen zum Umtausch virtueller Währungen sowie **Anbieter elektronischer Geldbörsen** (Wallets) für **virtuelle Währungen** (z.B. Bitcoins), damit ihre Nutzer durch die Anwendung der Sorgfaltspflichten leichter zu identifizieren sind. Darüber hinaus sind u.a. **Immobilienmakler** in ihrer Tätigkeit bei der Vermietung von Immobilien, wenn sie auf Transaktionen, bei denen sich die **monatliche Miete auf 10 000 EUR beläuft**, vom Anwendungsbereich erfasst.

5.) Änderung der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung

Mit dem vorliegenden Dokument werden die vorgeschlagenen Änderungen an der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung (ZEIMV) zur Konsultation gestellt. Zu den wesentlichen Änderungen gehören die Anpassung der Verordnung an das Zahlungsdienstegesetz 2018 und an die Stammdatenmeldeverordnung 2016. Zu den wesentlichen Änderungen gehört die Ergänzung der Anlagen A1 und A2 um die neu geregelten Zahlungsdienste aus § 1 Abs. 1 ZaDiG 2018 und somit die Aufnahme von **neu geschaffenen Meldepositionen**. Die Stammdatenmeldung in Anlage A3 wird an die Anlage A1 der Stammdatenmeldeverordnung 2016 angepasst.

6.) Was haben Embossing, Issuer und Fallback mit einer Kundenkarte zu tun? kostenloses Glossar zum Download

Ein umfangreiches und aktualisiertes Glossar hilft bei Verständnisschwierigkeiten. Hier finden Sie ein sehr aussagekräftiges Glossar der Webseite Kartensicherheit.de auch als PDF zum Download

<https://www.kartensicherheit.de/oeffentlich/glossar.html>

7.) Urteil des BGH: Oder-Konto bei Eheleuten – Verhalten des kontoführenden Kreditinstituts kollidierenden Weisungen der Inhaber des Oder-Kontos XI ZR 30/16

Das vorliegende Urteil beantwortet die Frage, ob bei einem Sparkonto, sog. Oder-Konto, der Ehepartner einen Rückzahlungsanspruch gegen die Bank hat, wenn sie die Summe an den anderen Ehepartner auszahlt. Dies hat der Bundesgerichtshof verneint. Seine Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Überlegungen.

Sachverhalt:

Der Kläger und seine inzwischen von ihm getrennte Ehefrau eröffneten im Jahr 2005 ein Sparkonto mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist, wobei beide Eheleute einzelverfügungsbefugt waren. Nach den AGB der Bank konnten von Spareinlagen ohne Kündigung bis zu 2.000 EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

Am 27. Dezember 2012 verfasste der Kläger ein Schreiben an die Bank, in dem er u.a. bittet, die Hälfte des Guthabens an ihn zurück zu überweisen.

Wenn das Kreditinstitut bei **kollidierenden Weisungen** der Inhaber des Oder-Kontos den Grundsatz zeitlicher Priorität unbeachtet lässt, kann das einen Schadensersatzanspruch begründen.

Dabei sind jedoch nur solche Zahlungsverlangen zu berücksichtigen, die **vertragsgemäß** sind. Das liegt an der Besonderheit bei Oder-Konten.

Diese besteht darin, dass mehrere Personen Anweisungen erteilen können, die voneinander abweichen oder sich gar widersprechen.

Der BGH hat im Streitfall den **Vorrang der Regelungen im Bankvertrag** vor der Anweisung des Kunden betont: Eine Anweisung ist hiernach nur dann beachtlich, wenn sich diese innerhalb der getroffenen Vereinbarungen hält.

Wenn der Bankvertrag die **Vorlage eines Sparbuchs oder eines sonstigen Dokuments** oder das Erbringen bestimmter Nachweise als Bedingung für die Auszahlung vorsieht, ist **die Weisung unbeachtlich, solange die Bedingung nicht erfüllt wird.**

Der Fall verdeutlicht aus Sicht von Experten, dass Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsbefugnis mit hohen Risiken verbunden sein können.

8.) weitere (internationale) News

Neue Sofort-Konkurrenz: FinTec Systems startet eine Instant Payment Lösung namens Sofort Pay und engagiert dafür ehemalige Manager von Klarnas Dienst Sofort. [sofort-pay.com](https://www.sofort-pay.com)

Ebay lädt zum Beta-Test für Ebay Payments: Die Paypal-Ära bei Ebay neigt sich dem Ende. Das Unternehmen bereitet die Testphase für sein neues gemeinsam mit dem Fintech Adyen entwickeltes Bezahlsystem vor. Im September soll es losgehen.

Google und die Blockchain: Der Daten-Konzern vereinbart eine Partnerschaft mit dem Blockchain-Start-up Digital Assets, um den Nutzen der Technologie zu erforschen. Gemeinsam wollen sie für die Plattform Google Cloud Blockchain-Anwendungen und Entwickler-Tools kreieren.

Geldwäsche-Betrug über Video-Ident-Verfahren: Die Polizei Niedersachsen warnt vor einer derzeit sehr beliebten Masche. Auf Portalen wie Ebay Kleinanzeigen schalten die Betrüger echt wirkende Jobanzeigen und erschleichen sich in einem falschen Bewerbungsprozess die Daten, die sie für ein Video-Ident-Verfahren benötigen. Damit eröffnen die Kriminellen dann im Namen der Nichtsahnenden Konten, zum Beispiel geschehen bei N26, weshalb das Unternehmen das Thema auch in seinem Blog aufgreift.

Steve Bannon bereitet Kryptowährung für Rechtspopulisten vor

Gute Nachrichten für Populisten – und schlechte für alle, denen die Spaltung der Gesellschaft(en) Sorge bereitet: Donald Trumps Ex-Stratege Steve Bannon entwickelt eine eigene Kryptowährung, um weltweit rechten Populismus zu unterstützen. Schon vor einigen Monaten hatte er diese Pläne erstmals geäußert, nun hat „Wired“ es nach Gesprächen mit Bannon-Vertrauten konkretisiert: Der „Breitbart“-Gründer arbeitet dabei offenbar mit dem Investor und selbsternannten Blockchain-Evangelist Jeffrey Wernick zusammen. Ihm zufolge will Bannon einen Utility Token explizit für rechte Akteure schaffen. Dieser solle als Zahlungsmittel dienen, aber auch als Belohnung für politische Aktivität, losgelöst von großen Parteien. Für die angedachte Zielgruppe des „Deplorables Coin“ – so nannte Bannon das Projekt kürzlich – wäre es die Lösung für ein Problem:

Zahlungsdienstleister wie Paypal oder Apple Pay sind bereits seit vergangenem Jahr für bestimmte rechte, rassistische Gruppierungen blockiert.

Wer die Blockchain und ihre Implikationen verstehen will und zehn Euro übrig hat, dem sei das Dossier des Münchner Medien-Start-ups „Der Kontext“ empfohlen. Das hat in der aktuellen Ausgabe das Thema aus allen Perspektiven beleuchtet. Das Besondere bei „Der Kontext“ ist die sehr strukturierte Aufbereitung, für die man sich aber wirklich Zeit nehmen muss.

www.derkontext.com

9.) und dann war da noch.....

Das Zinsmassaker und neun weitere Grafiken zum Zustand der deutschen Kreditwirtschaft

Eine Überraschung ist es nicht. Aber wenn man es dann schwarz auf weiß sieht, schaudert's einen doch kurz: Von 95,9 Mrd. auf nur noch 85,5 Mrd. Euro ist der Zinsüberschuss der deutschen Kreditwirtschaft zwischen 2015 und 2017 gesunken - ein **Minus von 11% binnen zwei Jahren**, wie aus dem gestern veröffentlichten großen Bankenbericht der Buba hervorgeht. Und das, obwohl (so lässt es sich zwischen den Zeilen herauslesen) viele Banken die Kreditvolumina weiter hochgefahren haben und manche mittlerweile die Fristen transformieren, dass sich die Balken zu biegen beginnen. Dabei sind die 85,5 Mrd. Euro nicht die einzige alarmierende Zahl in dem Report: Infolge der fehlenden Zinseinnahmen sind die Gesamterträge der deutschen Banken auf nur noch 123,1 Mrd. Euro gesunken. Und sonst so? Lebten die Kleinbanken 2017 von steigenden Provisionen und immer noch niedriger Risikovorsorge. Und die **Großbanken**? Erlebten ein **Desaster**, und zwar in quasi jedweder Hinsicht. Hier die zehn wichtigsten Grafiken (mit Langzeitvergleich) auf einen Blick: www.Finanz-Szene.de

P.S:

Ich freue mich, wenn Sie diese E-Mail an Kollegen und andere mögliche Interessenten weiterleiten.

Zum guten Schluss (Datenschutzerklärung am Ende dieses Newsletters):

Wir freuen uns über Ihr Interesse an diesem Newsletter und hoffen, dass unser Newsletter Ihrem Interesse und Informationsdrang genügt. Falls Sie sich jedoch inzwischen ausreichend informiert fühlen und den Newsletter abbestellen oder Verbesserungsvorschläge einbringen möchten, schicken Sie bitte eine kurze Email an:

mb_bonn@gmx.net

Falls Sie den Newsletter abbestellen möchten, schicken Sie bitte diese Mail mit dem Betreff "UNSUBSCRIBE". Sie erhalten dann ein AbmeldeBESTÄTIGUNG innerhalb von max. 14 Tagen.

Michael Buschkuehl, Bonn, übernimmt trotz sorgfältiger Recherche und Überprüfung der zugrundeliegenden Quellen keine Gewähr für den Inhalt des Newsletters und externer Internetseiten. Jegliche Haftung für aus der Berichterstattung entstandene Schäden ist ausgeschlossen. Michael Buschkuehl, Bonn, weist ausdrücklich darauf hin, dass die veröffentlichten Meldungen, Daten und Prognosen keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Rechten darstellen. Sie ersetzen auch nicht eine fachliche Beratung.

Michael Buschkuehl, Bonn, versichert zudem, dass persönliche Kundendaten mit größter Sorgfalt behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Auskünfte und Aussagen zu Fallgestaltungen sind ohne Rechtsverbindlichkeit und erfolgen ohne jegliche Haftung. Auskünfte spiegeln nur meine eigene Einschätzung wider.

Meine Beiträge beinhalten auch keinen Rechts- bzw. technischen oder Umsetzungsrat und werden im Einzelfall die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder andere entgeltlich Tätige **n i c h t** ersetzen.

Rechtsberatungen dürfen nur von Rechtsanwälten durchgeführt werden. Zur Überprüfung jedweder Rechtsinterpretationen ist die Hinzuziehung eines Anwalts Ihres Vertrauens sehr empfehlenswert. wichtiger Hinweis:

Die Darstellung gesetzlicher PSD-Sachverhalte (einschließlich nat. Regelungen) sind vorbehaltlich der tatsächlichen juristischen Auslegung durch die Gerichte (einschl. des EuGH).

IMPRESSUM:

Michael Buschkühl - Schulungen für Finanzdienstleister

Eupener Str. 22

53117 Bonn

USt-IdNr.: DE12 2221 642

Telefon : 0228 / 67 68 78

Fax : 0355 / 28925 89 0269

www.buschkuehl.de

mb_bonn@gmx.net

Datenschutzerklärung

Sie erhalten als Nutzer unserer Internetseite in dieser Datenschutzerklärung alle notwendigen Informationen darüber, wie, in welchem Umfang sowie zu welchem Zweck wir oder Drittanbieter Daten von Ihnen erheben und diese verwenden. Die Erhebung und Nutzung Ihrer Daten erfolgt streng nach den Vorgaben der Datenschutz-Grund-Verordnung DSGVO und des Telemediengesetzes (TMG). Wir fühlen uns der Vertraulichkeit Ihrer personenbezogenen Daten besonders verpflichtet und arbeiten deshalb streng innerhalb der Grenzen, die die gesetzlichen Vorgaben uns setzen. Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt auf freiwilliger Basis, wenn uns das möglich ist. Auch geben wir diese Daten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weiter. Wir sorgen bei besonders vertraulichen Daten wie im Zahlungsverkehr oder im Hinblick auf Ihre Anfragen an uns durch Einsatz einer SSL-Verschlüsselung für hohe Sicherheit. Wir möchten es aber an dieser Stelle nicht versäumen, auf die allgemeinen Gefahren der Internetnutzung hinzuweisen, auf die wir keinen Einfluss haben. Besonders im E-Mail-Verkehr sind Ihre Daten ohne weitere Vorkehrungen nicht sicher und können unter Umständen von Dritten erfasst werden.

Auskunft, Löschung, Sperrung

Sie erhalten jederzeit unentgeltlich Auskunft über die von uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu Ihrer Person sowie zur Herkunft, dem Empfänger und dem Zweck von Datenerhebung sowie Datenverarbeitung. Außerdem haben Sie das Recht, die Berichtigung, die Sperrung oder Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Ausgenommen davon sind Daten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung benötigt werden. Damit eine Datensperre jederzeit realisiert werden kann, werden Daten zu Kontrollzwecken in einer Sperrdatei vorgehalten. Werden Daten nicht von einer gesetzlichen Archivierungspflicht erfasst, löschen wir Ihre Daten auf Ihren Wunsch. Greift die Archivierungspflicht, sperren wir Ihre Daten. Für alle Fragen und Anliegen zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung von personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter den Kontaktdaten in dieser Datenschutzerklärung bzw. an die im Impressum genannte Adresse.

Newsletter

Sie können sich auf unserer Webseite für den Bezug unseres ZV-Newsletters anmelden. Wir benötigen dafür Ihre E-Mail-Adresse. Außerdem müssen wir unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften prüfen, ob Sie tatsächlich Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse sind und den Newsletter erhalten möchten. Wir erheben deshalb Informationen, die eine solche Überprüfung möglich machen. Die in diesem Rahmen erhobenen Daten dienen dem Versand und Empfang des Newsletters. Sie haben keinen anderen Zweck und werden nicht an Dritte weitergegeben. Es werden außer den für den Newsletterversand notwendigen Informationen keine weiteren Daten von unserer Seite erhoben. Da der Newsletterversand und -empfang von Ihrer Einwilligung abhängig ist, können Sie diese Einwilligung zur Erhebung und Speicherung Ihrer Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Nutzen Sie dazu den "Abmelde-Mail-Service", der in jedem ZV-Newsletter zum Schluß des Dokumentes beschrieben wird.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten erheben wir im Rahmen von Datenvermeidung und Datensparsamkeit nur in dem Ausmaß und so lange, wie es zur Nutzung unserer Webseite notwendig ist, beziehungsweise vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird. Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten ernst und halten uns bei Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten streng an die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und an diese Datenschutzerklärung. Fällt der Zweck der Datenerhebung weg oder ist das Ende der gesetzlichen Speicherfrist erreicht, werden die erhobenen Daten gesperrt oder gelöscht. Regelmäßig kann unsere Webseite ohne die Weitergabe persönlicher Daten genutzt werden. Wenn wir personenbezogene Daten erheben – etwa Ihren Namen, Ihre Anschrift oder Ihre E-Mail-Adresse – erfolgt diese Datenerhebung freiwillig. Ohne eine ausdrücklich erteilte Zustimmung von Ihrer Seite werden diese Daten Dritten nicht zur Kenntnis gebracht. Beachten Sie bitte, dass Daten im Internet allgemein nicht immer sicher übertragen werden. Besonders im E-Mail-Verkehr kann der Schutz beim Datenaustausch nicht garantiert werden.

Die Kontaktdaten des Unternehmens sowie des Datenschutzbeauftragten in Personenunion:

Name: Michael Buschkühl Telefonnummer: 0228 676878* E-Mail Adresse: michael(at)buschkuehl.de*

Unternehmensbezeichnung: Schulungen für Finanzdienstleistungen

* Die Angabe der Telekommunikationsdaten erfolgt ausschließlich aus Gründen meiner gesetzlichen Verpflichtung. Eine Nutzung zum Zwecke der Werbung an mich als Unternehmer gemäß BGH-Urteil 17.07.2008, I ZR 75/06 ist OHNE AUSNAHME nicht zulässig!